

1. Nachtragssatzung
zur Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Ansprüchen
der Stadt Preetz vom 10.11.2005

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein und des § 30 der Gemeindehaushaltsverordnung -Kameral- in der jeweils gültigen Fassung, wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung am 13.11.2007 folgende Satzung erlassen:

1. Der § 2 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

(5) Ansprüche können gestundet werden:

1. vom Bürgermeister bis zur Höhe von 25.000,00 € auf die Dauer von 10 Jahren
2. vom Haupt- und Finanzausschuss bis zur Höhe von 100.000,00 € auf die Dauer von 10 Jahren
3. von der Stadtvertretung bei Beträgen über 100.000,00 €.

Der / die Bürgermeister/in kann seine / ihre Entscheidungsbefugnis delegieren.

2. Diese Änderungssatzung tritt am 01.01.2008 in Kraft.

Preetz, am 22.11.2007

L.S.

Stadt Preetz
Der Bürgermeister
Wolfgang Schneider